

Prof. Dr. Markus Müller: Bernisches Verwaltungs- und Verfahrensrecht
Gemeinderecht (Ueli Friederich)

Lösungsskizzen zu den Fallbeispielen

Fall 1:

Gemeinderechtliche Körperschaften / Gemischte Gemeinde

1. Ist die Volksschule eine Aufgabe der gemischten Gemeinde Nebenwil?

Antwort: Ja

Die kantonale Gesetzgebung spricht im Zusammenhang mit Gemeindeaufgaben in aller Regel von „Gemeinden“, ohne zwischen den einzelnen gemeinderechtlichen Körperschaften zu unterscheiden. Gemeint sind in der Regel die Einwohnergemeinden (EG). Den EG obliegen alle Gemeindeaufgaben, die nicht aufgrund besonderer Vorschriften von einer andern gemeinderechtlichen Körperschaft erfüllt werden (Art. 110 GG).

Die gemischten Gemeinden sind aus der Vereinigung einer Einwohnergemeinde mit einer oder mehrerer am Ort bestehenden Burgergemeinden entstanden (Art. 118 Abs. 1 GG). Sie treten an die Stelle der EG (Art. 119 Abs. 1 GG), unterstehen denselben Vorschriften wie die EG und erfüllen die gleichen Aufgaben (Art. 119 Abs. 2 GG). Die gemischten Gemeinden sind somit, wo sie bestehen, an Stelle der EG die politischen Gemeinden (Ueli Friederich, Gemeinderecht, in: Müller/Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 2021, S. 153 ff., N 23).

Die Gemeindeaufgaben ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung. Nach dieser ist die Führung der Volksschule eine Aufgabe der „Gemeinden“ (Art. 51 Volksschulgesetz vom 19.3.1992; BSG 432.210), d.h. im vorliegenden Fall eine Aufgabe der gemischten Gemeinde Nebenwil.

2. Wie lautet die gesetzliche Bezeichnung für das „Bürgergut“?

Das GG verwendet den Begriff „Bürgergut“ nicht, sondern spricht vom burgerlichen Vermögen (z.B. Art. 119 Abs. 2, Art. 120 Abs. 2 und 3 GG) oder vom Vermögen der Burgerschaft (Art. 122 Abs. 1 Bst. b GG).

3. Wie kann abgeklärt werden, ob das Grundstück tatsächlich zum „Bürgergut“ gehört?

Eher praktisches, nicht rechtliches Problem. Möglichkeiten: Konsultation Grundbuch (Anmerkung), allenfalls Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Entstehung der gemischten Gemeinde (Zuwendung der ehemaligen Burgergemeinde mit Auflagen, unselbständige Stiftung, Ausscheidungsvertrag), evtl. reglementarische Regelung der gemischten Gemeinde Nebenwil.

4. Angenommen, das Grundstück ist tatsächlich „Bürgergut“: Wem gehört das Grundstück sachenrechtlich?

Das Eigentum an Grundstücken richtet sich nach dem Grundbuch (Art. 656 Abs. 1 ZGB).

Das GG unterscheidet zwischen altrechtlichen, vor dem 1.1.1918 entstandenen, und neurechtlichen, d.h. nach dem 1.1.1918 entstandenen gemischten Gemeinden. Hinweis: am 1.1. 1918 trat das alte GG von 1917 in Kraft.

In den nach dem 1.1.1918 entstandenen gemischten Gemeinden ist das gesamte Vermögen von Gesetzes wegen auf die gemischte Gemeinde übergegangen (Art. 120 Abs. 1 GG). In den altrechtlichen gemischten Gemeinden ist das Vermögen grundsätzlich nicht übergegangen, doch kann burgerliches Vermögen auch in diesen Fällen durch Rechtsgeschäft an die gemischte Gemeinde übertragen worden sein (Art. 120 Abs. 3 GG, letzter Satzteil; vgl. für heute auch Art. 122 Abs. 1 Bst. b GG).

Wenn die Gemeinde Nebenwil eine nach dem 1.1.1918 gebildete gemischte Gemeinde ist oder wenn der Gemeinde das burgerliche Vermögen durch besonderes Rechtsgeschäft übertragen wurde, ist die Gemeinde Eigentümerin des burgerlichen Vermögens. Andernfalls befindet sich das Grundstück im „Eigentum der Burgerschaft“ (Art. 120 Abs. 3 GG).

„Eigentum der Burgerschaft“? Der Burgerschaft als solcher kommt keine Rechtspersönlichkeit zu, die gemeinderechtlichen Körperschaften sind in Art. 2 Abs. 1 GG abschliessend aufgezählt. Die Lehre nimmt Eigentum der Bürgerinnen und Bürger zu gesamter Hand an (Daniel Arn, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, Art. 122 N 4; Friederich, Gemeinderecht, N 24).

5. Welche Beschlüsse welcher Stellen sind erforderlich, damit das Grundstück für den Neubau verwendet werden darf?

Massgebender Ausgangspunkt ist die Zweckbestimmung des Grundstücks (Art. 120 Abs. 2 GG). Ist das Grundstück durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement burgerlichen Zwecken gewidmet, bedarf die Widmung für den Schulhausbau der Zustimmung der Burgerversammlung (Art. 120 Abs. 2, Art. 122 Abs. 1 Bst. c GG). Im konkreten Fall dürfte diese Zustimmung erforderlich sein. Das zuständige Organ der gemischten Gemeinde Nebenwil muss zudem die Ausgabe für den Bau (und damit das Projekt beschliessen). Denkbar ist, dass auch planungsrechtliche Vorkehren erforderlich sind (Zone für öffentliche Nutzung).

Hinweis: Die Burgerversammlung besteht aus den in der gemischten Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern. Sie ist mangels Rechtspersönlichkeit der Burgerschaft ein besonderes Organ der gemischten Gemeinde; die Aufzählung der Gemeindeorgane in Art. 10 Abs. 2 GG ist nicht abschliessend.

6. Was würde gelten, wenn in Nebenwil ein einziger betagter Bürger lebt? Was, wenn überhaupt keine Person Bürger ist?

Die erste Frage hat sich in der Praxis bereits gestellt und Verunsicherung ausgelöst. «Burgerschaft» (Art. 120 Abs. 3 GG) und «Burgerversammlung» (Art. 121 f. GG) deuten auf Personenmehrheit hin, ebenso der Plural «Bürgerinnen und Bürger» in Art. 121 Abs. 1 GG und die Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums (Art. 121 Abs. 2 GG). Eine explizite Norm über die erforderliche Anzahl Bürgerinnen und Bürger besteht indes nicht; die (Gemeinde-)Versammlung ist nach Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Fazit: Im Extremfall könnte eine einzige betagte Person die Burgerschaft repräsentieren. Verbindliche gerichtliche Entscheide dazu bestehen soweit bekannt nicht.

Zweite Frage: Ebenfalls nicht gesetzlich geregelt. Praxis wendet Art. 116 GG sinngemäss an: (Einwohner-)Gemeinderat vertritt Burgerschaft (Abs. 1) und besorgt Vermögensverwaltung (Abs. 2); Beschlüsse über Verwendung des burgerlichen Vermögens bedürfen der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Abs. 3).

7. Könnten die Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeorganisation, vereinfacht werden? Bestehen Möglichkeiten? Was könnte vorgekehrt werden?

Eine mögliche Vereinfachung wäre die Aufteilung der gemischten Gemeinde Nebenwil in eine EG und eine Bürgergemeinde.

Eine solche Aufteilung ist rechtlich möglich. Nicht mehr zulässig sind heute *Neugründungen* gemischter Gemeinden (Art. 118 Abs. 2 GG). Solche Neugründungen waren früher erlaubt und wurden insb. im 19. Jahrhundert auch gezielt gefördert, um Konflikte zwischen EG und Bürgergemeinden betreffend das Vermögen zu lösen bzw. zu vermeiden; die alte Staatsverfassung von 1893 verbot dementsprechend die *Aufteilung* von gemischten Gemeinden in eine EG und eine Bürgergemeinde. Heute gilt dieses Aufteilungsverbot nicht mehr (Art. 118 Abs. 2 GG e contrario). In Praxis sind in den letzten Jahren tatsächlich verschiedene gemischte Gemeinden wieder in eine Einwohnergemeinde und eine Bürgergemeinde aufgeteilt worden (Gurzelen, Bönigen, Wahlern bzw. heute Schwarzenburg).

Hinweis: Von der Neugründung einer gemischten Gemeinde ist der Zusammenschluss einer Einwohnergemeinde und einer bereits bestehenden gemischten Gemeinde zu einer gemischten Gemeinde zu unterscheiden. Ein solcher Zusammenschluss ist möglich (Art. 118 Abs. 3 GG).

Fall 2:

Gemeindeorganisation / Mitwirkung bei Entscheiden

1. Ist es zulässig, dass Frau Kummer die Baukommission präsidiert und ihr Bruder gleichzeitig Bauverwalter ist? Welche Bestimmungen kommen zur Anwendung?

Massgebende Regel: Art. 37 GG (Verwandtenausschluss). Weitere Vorschriften, die der gleichzeitigen Wahrnehmung der Funktionen von Frau Kummer und ihres Bruders generell entgegenstehen würden, bestehen nicht (vgl. zur Ausstandspflicht in Bezug auf ein konkretes Geschäft Bemerkungen zu Frage 2). Die Unvereinbarkeiten nach Art. 36 GG beziehen sich stets auf verschiedene Funktionen *einer* Person.

Frau Kummer und ihr Bruder sind im Sinn des GG verwandt (Art. 37 Abs. 1 Bst. b GG). Der Anwendungsbereich des Verwandtenausschlusses ist begrenzt. Einerseits dürfen Verwandte im Sinn von Art. 37 GG nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein (Art. 37 Abs. 1 GG), andererseits dürfen keine Personen dem Rechnungsprüfungsorgan angehören, die mit einem Mitglied des Gemeinderats oder einer Kommission oder mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeinde in bestimmter Weise verbunden sind (Art. 37 Abs. 2 GG). Diese Konstellationen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die erste Frage ist somit mit Ja zu beantworten.

Hinweis: Der Begriff *Verwandtenausschluss* nach Art. 37 GG ist eigentlich zu eng. Art. 37 GG erfasst auch Personen, die miteinander nicht verwandt, sondern „nur“ durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind (Art. 37 Abs. 1 Bst. d GG).

2. Darf Frau Kummer über die Prämie für ihren Bruder mitentscheiden? Darf sie über den Auftrag an die Bauservice GmbH mitentscheiden? Welche Regeln kommen zur Anwendung?

Massgebende Regel: Ausstandspflicht nach Art. 47 f. GG. Der Ausstandspflicht unterliegen jeweils nur *einzelne Personen* und nicht ganze (Kollegial-)Organe. Die Pflicht bezieht sich, anders als die

Unvereinbarkeit nach Art. 36 GG und der Verwandtenausschluss nach Art. 37 GG, nicht auf die Funktion insgesamt, sondern jeweils nur auf ein *konkretes Geschäft*.

Ausstandspflichtig ist, wer entweder *selbst* am betreffenden Geschäft „unmittelbar persönliche Interessen“ hat (Art. 47 Abs. 1) oder wer mit einer Person mit solchen Interessen in bestimmter Weise verwandt, verschwägert oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft *verbunden* ist oder eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich *vertritt* (Art. 47 Abs. 2 GG).

Ausstandspflicht betreffend *Prämie*: Im vorliegenden Fall hat der Bauverwalter ein unmittelbar persönliches Interesse an der Prämie. Frau Kummer ist mit ihrem Bruder im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GG verbunden und damit ausstandspflichtig.

Ausstandspflicht betreffend *Auftrag an Bauservice GmbH*: Ein unmittelbar persönliches Interesse am Auftrag hat *die GmbH* als juristische Person, nicht aber der Ehemann von Frau Kummer (der seinerseits lediglich statutarischer, evtl. vertraglicher Vertreter der GmbH ist und damit ausstandspflichtig wäre, wenn er in der Kommission mitwirkte). Frau Kummer weist nur zu ihrem Bruder, nicht aber zur GmbH eine Verbindung im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GG auf; sie ist für dieses Geschäft somit nicht ausstandspflichtig. Das GG bietet keine Handhabe, um Frau Kummer gegen ihren Willen zum Ausstand zu zwingen (denkbar ist, dass sie freiwillig in den Ausstand tritt).

Hinweise: Das Beispiel zeigt, dass (auch) die Ausstandspflicht im GG verhältnismässig grosszügig geregelt ist. Deutlich strenger ist die Ausstandspflicht nach Art. 9 VRPG, die zwar wohl generell auf Verwaltungsjustizverfahren und damit auch für einen allfälligen gemeindeinternen Rechtsmittelzug, nach der Lehre aber nicht auf gemeindeinterne erstinstanzliche *Verwaltungsverfahren* (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) anwendbar ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 GG; zur Ausstandspflicht nach VRPG ausführlich z.B. BVR 2015 S. 213). Die neuere Lehre betont aber, dass der Vorbehalt der grosszügigen gemeinderechtlichen Ausstandspflicht verfassungskonform auszulegen ist (Lucie von Büren, in: Herzog/Daum, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, Art. 9 N 45). Soweit sie besteht, ist die Ausstandspflicht aber zwingend und in der Sache streng. Eine „Befreiung“ von der Ausstandspflicht durch das gesamte Gremium (z.B. Gemeinderat) ist nicht zulässig. Ausstandspflichtige dürfen grundsätzlich weder beim Entscheid selbst noch bei dessen Vorbereitung mitwirken, können sich aber „vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern“ (Art. 48 Abs. 2 GG). Sie dürfen je nach Entscheid des betreffenden Gremiums auch das Protokoll über die Behandlung des Geschäfts, für das sie ausstandspflichtig sind, nicht einsehen (Arn, Kommentar GG, Art. 47 N 1 ff.; Friederich, Gemeinderecht, N 151 ff.).

Nicht Thema der vorliegenden Fragestellung ist die vergaberechtliche Behandlung des Geschäfts. Vgl. dazu die Vorlesung „Submissionsrecht“ von Dr. Christoph Jäger.

3. Können sich Kommissionsmitglieder gegen eine Mitwirkung von Frau Kummer zur Wehr setzen? Wie und wo gegebenenfalls?

Die Ausrichtung der Prämie und die Vergabe des Auftrags sind (sofern die Vergabe nicht als Zuschlag gemäss der IVöB erfolgt) keine Verfügungen, sondern sog. einfache Beschlüsse. Auch diese Beschlüsse sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 VRPG). Gegen kommunale Akte besteht, anders als im Kanton und im Bund (vgl. da immerhin Art. 25a VwVG) ein sehr umfassender Rechtsschutz.

Die Anfechtung erfolgt durch Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter (Art. 63 Abs. 1 Bst. b VRPG) innert 30 Tagen (Art. 67 VRPG). Gerügt werden können im Fall sog. einfacher Beschlüsse nur Rechtsfehler, nicht bloss Unangemessenheit (Art. 66 Bst. c Ziff. 1).

Die Verletzung der Ausstandspflicht stellt einen Rechtsfehler dar. In Bezug auf den Inhalt der Beschlüsse selbst wäre Rechtswidrigkeit nach dem Sachverhalt demgegenüber kaum zu begründen (Ermessensentscheide).

Beschwerdelegitimation der Kommissionsmitglieder: Vgl. Art. 65 und 65c VRPG. Eine Beschwerdebefugnis der Kommissionsmitglieder kann unter dem Gesichtswinkel der besonderen Betroffenheit (Art. 65 VRPG) kaum ohne Weiteres angenommen werden. In der Gemeinde stimmberechtigte Kommissionsmitglieder (vgl. Art. 35 GG) könnten versuchen, allgemeine Interessen der Gemeinde im Sinn von Art. 65c Bst. b geltend zu machen. Solche allgemeinen Interessen werden in der Praxis verhältnismässig rasch angenommen. Ob dies auch im vorliegenden Fall gilt, steht wohl nicht ausser Frage (Voraussetzung wäre, dass der Beschluss für die Gemeinde inhaltlich von erheblicher Bedeutung ist; vgl. Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl., 2021, S. 193; angesichts der verhältnismässig geringen Beträge kann kaum von einer erheblichen Bedeutung ausgegangen werden).

Fall 3:

Rechtsschutz in Abstimmungssachen / Gemeindefusion

1. Wie wird / sollte die Regierungsstatthalterin reagieren? Bestehen verschiedene Möglichkeiten?

Die Eingabe ist rechtlich als Beschwerde zu qualifizieren (Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VRPG). Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter hat das Verfahren zu instruieren. In der Regel erfolgt ein Schriftenwechsel, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (Art. 69 Abs. 1 VRPG). Die Gemeinde Untereggen hat mit der Beschwerdeantwort ebenfalls die Vorakten einreichen (Art. 69 Abs. 2 VRPG).

Die Beschwerde weist Mängel auf; sie enthält betreffend die Abstimmungsbotschaft keinen Antrag (Art. 67 i.V. mit Art. 32 Abs. 2 VRPG). Grundsätzlich denkbar wäre aufgrund der Unklarheiten in der Eingabe eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 33 VRPG). Im Fall von Laienbeschwerden übt die Praxis aber Grosszügigkeit. Z.B. schadet die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels („Einsprache“ statt Beschwerde) nicht. Aus der Begründung ist mindestens in groben Zügen ersichtlich, was gerügt und beantragt wird.

Fazit: Schriftenwechsel ist angezeigt.

2. Wie könnte die Gemeinde Untereggen argumentieren?

Wie in jedem Verfahren sind die Eintretens- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen und die materielle Begründetheit der Beschwerde zu beurteilen. Ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann, ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 20a Abs. 2 VRPG; Ausfluss der Rechtsanwendung von Amtes wegen nach Art. 20a Abs. 1 VRPG). Die Gemeinde kann sich aber auch zu diesem Punkt äussern.

Legitimation Herr Merkli: Art. 65 VRPG ist auf Verfügungen und Entscheide zugeschnitten (vgl. Normtext) und findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Herr Merkli ist durch die Fusion nicht mehr als andere berührt. Im vorliegenden Fall wird eine „Wahl- und Abstimmungssache“ angefochten. Herr Merkli ist in der Gemeinde wohnhaft und dementsprechend vermutlich auch stimmberechtigt. Er kann sich diesfalls auf Art. 65b Bst. b VRPG berufen. Fehlende Legitimation könnte die Gemeinde somit kaum geltend machen.

Beschwerdefrist: Nach Art. 67 VRPG beträgt die Beschwerdefrist im Allgemeinen 30 Tage, insbesondere auch für die Anfechtung einer Abstimmung als solcher (Art. 67a Abs. 2 Satz 1 VRPG). Soweit Herr Merkli den Beschluss über den Fusionsvertrag beanstandet, ist die Frist somit gewahrt. Die Abstimmungsbotschaft ist demgegenüber eine *Vorbereitungshandlung* im Sinn von Art. 67a Abs. 3 VRPG, die innert 10 Tagen nach der Eröffnung oder Veröffentlichung angefochten werden muss, sofern diese Frist nicht erst nach dem Abstimmungstag endet (Art. 67a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 VRPG). Die Botschaft ist Ende April 2024 verschickt worden. Die Anfechtung der Botschaft erfolgt somit verspätet. Auf die betreffenden Rügen ist nicht einzutreten.

Fazit: Die Frist ist gewahrt, soweit der Beschluss über den Vertrag beanstandet wird, nicht aber betreffend die Kritik an der Abstimmungsbotschaft. Die gesetzliche Beschwerdefrist ist zwingend und gilt auch für Laienbeschwerden (eine Ausnahme wäre allenfalls möglich, wenn eine falsche Belehrung oder besondere Umstände ein schützenswertes Vertrauen z.B. auf eine längere Frist begründet haben).

Betreffend den Vertrag bemängelt Herr Merkli ausdrücklich nicht Rechtswidrigkeit, sondern nur die „ungünstige“ Regelung, d.h. Unangemessenheit; diese ist kein zulässiger Beschwerdegrund (Art. 66 Bst. c Ziff. 1 i.V. mit Art. 60 Abs. 1 Bst. b VRPG). Insoweit ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten (Müller, Verwaltungsrechtspflege, S. 196). Eine Überprüfung des Fusionsvertrags auf Rechtmässigkeit wäre unter dem Gesichtswinkel der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 20a Abs. 1 VRPG) theoretisch möglich, setzte aber eine auch für Laienbeschwerden sehr grosszügige Interpretation des Rügeprinzips voraus.

3. Wer beschliesst die Stellungnahme der Gemeinde?

Die Gemeinde Untereggen verfügt über weitgehende Organisationsautonomie (Art. 3 und 9 GG). Besteht keine besondere Regelung, hat nach der Auffang-Generalklausel in Art. 25 Abs. 2 GG der Gemeinderat zu unterschreiben. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der *gemeindeinternen* Zuständigkeit für das betreffende Geschäft bzw. von der Frage, wer den angefochtenen Beschluss gefasst hat.

Hinweis: Diese Regelung hat in der Praxis auch schon dazu geführt, dass ein Gemeinderat einen unliebsamen Beschluss der Stimmberechtigten oder des kommunalen Parlaments in einem Beschwerdeverfahren verteidigen musste.

Vgl. zur Frage der Vertretung einer Gemeinde in Beschwerdeverfahren z.B. das Urteil des Verwaltungsgerichts 100.2014.100 vom 1.9.2014, BVR 2015 S. 263 (Vertretung der Stadt Bern in einem Beschwerdeverfahren betreffend einen Beschluss des Stadtratsbüros).

4. Welche Kostenfolgen kann das Verfahren für die Parteien haben?

Es gelten die Grundsätze nach Art. 102 ff. VRPG. Zu sprechen sind Verfahrens- und Parteikosten.

Die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei, wenn nicht besondere Umstände für eine andere Kostenverteilung sprechen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Der generelle Ausschluss der Kostenpflicht für Behörden nach Art. 108 Abs. 2 VRPG gilt nur für den Kanton, nicht für Gemeinden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG). Seit der VRPG-Revision von 2012 sieht Art. 108a Abs. 1 VRPG ausdrücklich vor, dass im Beschwerdeverfahren in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen vorbehaltlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben werden (die Praxis wandte in solchen Verfahren bereits früher die entsprechende Regelung im damaligen Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss an). Im vorliegenden Fall sind dementsprechend

keine Verfahrenskosten zu erheben; die blossе Unbegründetheit einer Beschwerde oder fehlende Sachurteilsvoraussetzungen bedeuten noch nicht, dass das Verfahren mutwillig oder leichtfertig im Sinn von Art. 108a Abs. 1 VRPG angestrengt worden ist.

Parteikosten sind der obsiegenden Gegenpartei in der Regel zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Ist die Gegenpartei, wie hier, eine Gemeinde oder ein Gemeindeorgan bzw. eine „Verwaltungsbehörde“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG, hat sie im Beschwerdeverfahren seit dem 1. April 2023 Anspruch auf Parteikostenersatz, „wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen“ (Art. 104 Abs. 4 VRPG; vor dieser Revision des VRPG hatten Gemeinden „in der Regel keinen Anspruch auf Kostenersatz“). Welche konkreten Auswirkungen diese neue Regelung in der Praxis hat, ist noch nicht verlässlich abschätzbar.

5. Was können die Parteien unternehmen, wenn die Regierungstatthalterin entschieden hat?

Den Parteien steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht offen (Art. 74 Abs. 2 Bst. c VRPG), anschliessend Rechtsmittel an das Bundesgericht gemäss BGG.

Historischer Hinweis: Bis zur VRPG-Revision von 2008 waren kommunale Abstimmungen und Wahlen sowie sog. einfache Beschlüsse mit „Gemeindebeschwerde“ gemäss dem GG anfechtbar. Der Beschwerdeentscheid der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters konnte in der Regel an den Regierungsrat weitergezogen werden. Aufgrund der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) ist der Rechtsmittelzug im Jahr 2008 (nun im VRPG) neu in dem Sinn geregelt worden, dass auch in ehemaligen „Gemeindebeschwerdematerien“ das Verwaltungsgericht entscheidet.